

Bekanntmachung der Stadt Laufen

Förmliche Aufhebung der Abfallwirtschaftssatzung einschließlich der aktuellen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Laufen mit Wirkung zum 01.04.2019

Rechtsgrundlagen für den Erlass der gemeindlichen Satzungen sind Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG für die Abfallwirtschaftssatzung bzw. Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG für die Gebührensatzung, jeweils i.V. m. Art. 23 u. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO.

Mit der Aufhebung der Delegationsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zum 01.04.2019 sind diese Satzungen der Stadt Laufen nicht mehr mit höherrangigem Recht vereinbar und werden deshalb zum 01.04.2019 unwirksam.

Nach Art. 7 Abs. 1 BayAbfG regelt die entsorgungspflichtige Körperschaft – ab dem 01.04.2019 der Landkreis Berchtesgadener Land – durch Satzung den Anschlusszwang (Art. 18 der Landkreisordnung und Art. 24 GO) und die Überlassungspflicht (§ 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Für die Entsorgung der Abfälle erhebt ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nur der Landkreis Berchtesgadener Land die Gebühren nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayAbfG.

Mit Datum vom 05.02.2019 (Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 12.02.2019) wurde die Aufhebung der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden bekannt gegeben.

Auf den entsprechenden Kreistagsbeschluss vom 27.07.2018 zum Erlass einer neuen Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung zum 01.04.2019 wurde verwiesen. Die Rechtsverordnung vom 18.12.1991 des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden verliert somit mit Ablauf des 31.03.2019 ihre Gültigkeit und wird aufgehoben.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erlässt die Stadt Laufen daher folgende Satzung:

§ 1

Die am 23.02.2005 in Kraft getretene Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Laufen vom 01.02.2005 wird mit Wirkung vom 01.04.2019 aufgehoben.

§ 2

Die am 01.01.2005 in Kraft getretene Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Laufen vom 15.12.2004, geändert mit Satzungen vom 12.12.2007, vom 31.01.2012 und vom 10.10.2015, wird mit Wirkung vom 01.04.2019 aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Laufen, den 03.04.2019
Stadt Laufen

Hans Feil
Erster Bürgermeister

- **Bekanntgegeben in der öffentlichen Stadtratssitzung am 26.02.2019**
- **Beschluß des Stadtrates vom 02.04.2019 (*notwendig lt. Art. 23 u. 24 GO*)**
- **Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15. für den Landkreis Berchtesgadener Land am 09.04.2019**
- **Veröffentlichung Südostbayerische Rundschau am Dienstag, den 09.04.2019**